

RS UVS Steiermark 2004/03/17 30.12-2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2004

Rechtssatz

Abschnitt II des Anhanges zur LebensmittelhygieneV regelt die spezifischen Anforderungen an Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, be- oder verarbeitet werden. Der Kühlraum einer Buschenschank, der nur der Lagerung von Lebensmitteln dient, zählt nicht dazu. Daher war es nicht rechters, den Sachverhalt, "die Wände sind nicht leicht zu reinigen und zu desinfizieren" dem Abschnitt II Z 1 lit b zu unterstellen. Mit einer Subsumtion unter Abschnitt I Z 2 lit a (Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird) wäre die Tat ausgewechselt worden, weil danach nur eine "angemessene Reinigung" dieser Betriebsstätten verlangt wird, die nicht Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens war.

Schlagworte

Lebensmittelhygiene leichte Reinigung angemessene Reinigung Tatbestandsmerkmal Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at